

Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2017 für Privatpersonen

NEUERUNGEN in 2018:

Grundfreibetrag:

Der Grundfreibetrag wird von derzeit € 8.820 (in 2017) ab 2018 um € 180 auf € 9.000 und ab 2019 um weitere € 168,00 auf € 9.168 erhöht. Solange Ihre Einkünfte als Alleinstehender unter diesem Betrag liegen, fällt keine Einkommensteuer an.

Änderungen bei Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt von bisher 76.200 € auf 78.000 € pro Jahr (entspricht monatlich 6.500 €). Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt ab 2018 von bisher 52.200 € auf 53.100 € pro Jahr (entspricht monatlich 4.425 €).

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt seit Januar 2015 bei 14,6%. Wie bisher gibt es auch weiterhin einkommensabhängige kassenindividuelle Zusatzbeiträge.

Die Beiträge in der Arbeitslosenversicherung betragen weiterhin 3,0%.

Der Beitrag zur Rentenversicherung sinkt von 18,7% auf 18,6%.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung bleibt bei 2,55% (für kinderlose Mitglieder: 2,80%).

Beitragsfreie Familienversicherung:

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Familienangehörige beitragsfrei mitversichert, wenn ihr Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgrößen nicht übersteigt. Da die Bezugsgrößen zum 01.01.2018 angehoben werden, erhöht sich die Einkommensgrenze von bisher 425 € auf 435 €.

Kostenerstattung gesetzliche Krankenversicherung:

Erfolgt im Rahmen eines Bonusprogramms zur Förderung des gesundheitsbewussten Verhaltens eine Erstattung der Krankenversicherung, mindert diese nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

Anders bleibt es weiterhin, wenn der Versicherte verauslagte Kosten erstattet bekommt.

Kindergeld:

Ab dem 01.01.2018 erfolgt eine Erhöhung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 2 €: Für das erste und zweite Kind auf 194 €, für das dritte Kind auf 200 € und für jedes weitere Kind auf 225 €.

Ab dem 01.07.2019 erfolgt eine weitere Erhöhung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 10 €. Für das erste und zweite Kind auf 204 €, für das dritte Kind auf 210 € und für jedes weitere Kind auf 235 €.

Kindergeldantrag:

Ein Kindergeldantrag kann nur noch bis zu 6 Monate rückwirkend gestellt werden, statt bisher 4 Jahren.

Außergewöhnliche Belastungen:

Die Berechnung der Zumutbarkeitsgrenze für außergewöhnliche Belastungen ermittelt sich nunmehr stufenweise. Für jede Einkommensstufe wird dann der jeweils geltende Prozentsatz zugrunde gelegt.

Es wurde zudem festgestellt, dass Scheidungskosten keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen und somit auch nicht als solche abziehbar sind, da sie keine lebensnotwendigen Bedürfnisse bedrohen.

Unterhalt:

Der als außergewöhnliche Belastung abziehbare Unterhalt an Angehörige, Kinder oder Ex-Partner erhöht sich ab dem Jahr 2018 um 180 € auf 9.000 €.

Falls außerdem die Kranken- und Pflegeversicherung für die unterstützte Person bezahlt wird, kann diese zusätzlich abgesetzt werden.

Häusliches Arbeitszimmer:

Bisher wurde der Abzug eines häuslichen Arbeitszimmers nur objektbezogen gewährt, ab jetzt wird der Abzug personenbezogen gewährt.

Jeder Nutzende kann somit die von Ihm getragenen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € geltend machen.

Riester Rente:

Ab dem 01.01.2018 erhöht sich die Grundzulage bei der Riester Rente von derzeit 154 € auf 175 €. Die Zulage für Kinder bleibt gleich.

Abgabetermine für Steuererklärungen 2018:

Einkommensteuererklärungen können erstmals in 2019 für den Veranlagungszeitraum 2018 bis zum 31.7. (bisher 31.5.) abgegeben werden.

Bei der Erstellung durch einen Steuerberater gilt eine verlängerte Frist bis zum 28.2. des nächsten Jahres (bisher 31.12.). Auf die in 2018 für 2017 abzugebenden Steuererklärungen sind noch die bisher geltenden Fristen, d. h. 31.5. bzw. 31.12., anzuwenden.

GWG-Regelung:

Die neuen Regeln zu geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten auch für Arbeitnehmer. Werden Arbeitsmittel wie bspw. ein Laptop bis zu einem Nettopreis von 800 € erworben, kann dieser Betrag im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden.

Betriebliche Altersvorsorge:

Die betriebliche Altersvorsorge wird auch für Geringverdiener attraktiv. Leistet der Arbeitgeber zusätzlich zu dem Arbeitslohn Beiträge in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse, bekommt der Arbeitnehmer bis zu einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.200 € oder einem jährlichen Bruttolohn von 26.400 € einen staatlichen Zuschuss von 30% des eingezahlten Beitrages.

Verspätungszuschläge:

Mit der Verlängerung der Abgabefristen wird auch der Verspätungszuschlag im Steuergesetz neu geregelt. Ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird, entscheidet nach wie vor der Bearbeiter im Finanzamt. Ausschlaggebend ist dabei aber zukünftig nur noch das Nicht-Einhalten des Abgabetermins. Der Verspätungszuschlag droht auch dann, wenn die Steuer 0 Euro beträgt oder es zu einer Steuererstattung kommt.

Das Steuergesetz gibt die Berechnung des Verspätungszuschlags vor.

Bei Jahressteuererklärungen beträgt dieser für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 EUR je Monat.

Durch diese detaillierte Vorgabe im Steuergesetz sollen Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Automatisierte Bearbeitung von Steuererklärungen:

Im Zuge der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollen die meisten Steuererklärungen automatisch bearbeitet werden. Durch die ausschließlich computergestützte Bearbeitung der Daten wird auch der Steuerbescheid automatisch verschickt oder korrigiert, falls sich meldepflichtige Daten ändern.

Lediglich die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle sollen künftig durch ein Risikomanagementsystem (Risikofilter) aussortiert und durch den Bearbeiter manuell geprüft werden. Zusätzlich hierzu werden einige Steuererklärungen per Zufall ausgewählt und nachgeprüft. Die Sachbearbeiter im Finanzamt haben außerdem jederzeit die Möglichkeit, eine Steuererklärung individuell zu prüfen.